

Rechtssache C-597/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

6. August 2019

Vorlegendes Gericht:

Ondernemingsrechtbank Antwerpen, afdeling Antwerpen (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

29. Juli 2019

Klägerin:

M.I.C.M. Mircom International Content Management & Consulting
Limited

Beklagte:

Telenet BVBA

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Im Ausgangsrechtsstreit begehrt Mircom (Klägerin) von Telenet (Beklagte) die Übermittlung der Identifizierungsdaten von Tausenden ihrer Kunden, was Telenet verweigert. Mircom zufolge haben die betreffenden Kunden mittels der *BitTorrent*-Technologie zu ihrem Repertoire gehörende Filme hochgeladen, was ihrer Ansicht nach eine unerlaubte öffentliche Wiedergabe dieser Filme darstellt.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung des Begriffs „öffentliche Wiedergabe“ in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29; Auslegung von Kapitel II der Richtlinie 2004/48 und des Begriffs „Schaden“ in deren Art. 13; Relevanz der konkreten Umstände des Einzelfalls für die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Abwägung zwischen der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und der durch die Charta gewährleisteten Rechte und Freiheiten; Rechtmäßigkeit der systematischen Registrierung von IP-

Adressen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung 2016/679. Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

1.a) Ist das Herunterladen einer Datei über ein „Peer-to-Peer“-Netz und das gleichzeitige Bereitstellen zum Hochladen („Seeden“) von (bisweilen im Verhältnis zum Ganzen sehr fragmentarischen) Teilen („Pieces“) davon als öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 zu betrachten, obwohl diese einzelnen „Pieces“ als solche unbrauchbar sind?

Falls ja:

b) Gibt es eine Bagatellgrenze, ab der das „Seeden“ dieser „Pieces“ eine öffentliche Wiedergabe darstellen würde?

c) Ist der Umstand relevant, dass das „Seeden“ automatisch (infolge der Einstellungen des „Torrent-Clients“) und daher vom Nutzer unbemerkt erfolgen kann?

2.a) Kann eine Person, die vertragliche Inhaberin von Urheberrechten (oder verwandten Rechten) ist, diese Rechte aber nicht selbst nutzt, sondern lediglich Schadensersatzansprüche gegen vermeintliche Verletzer geltend macht – deren Geschäftsmodell somit vom Bestehen von Produktpiraterie anstatt von deren Bekämpfung abhängt – die gleichen Rechte in Anspruch nehmen, wie sie Kapitel II der Richtlinie 2004/48 Urhebern oder Lizenznehmern zuerkennt, die Urheberrechte auf normale Art und Weise nutzen?

b) Wie kann der Lizenznehmer in diesem Fall einen „Schaden“ (im Sinne von Art. 13 der Richtlinie 2004/48) durch die Rechtsverletzung erlitten haben?

3. Sind die in den Fragen 1 und 2 erläuterten konkreten Umstände im Rahmen der Interessenabwägung zwischen der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums einerseits und der durch die Charta gewährleisteten Rechte und Freiheiten wie der Achtung des Privatlebens und des Schutzes personenbezogener Daten andererseits, insbesondere im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung, relevant?

4. Ist die systematische Registrierung und allgemeine Weiterverarbeitung der IP-Adressen eines „Schwarms“ von „Seedern“ (durch den Lizenznehmer selbst und in dessen Auftrag durch einen Dritten) unter all diesen Umständen nach der Datenschutz-Grundverordnung, konkret nach deren Art. 6 Abs. 1 Buchst. f, gerechtfertigt?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

Art. 13, Art. 6 Abs. 2 Art. 8 und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Art. 4 Nr. 2 und Art. 6 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Angeführte Bestimmung des nationalen Rechts

Art. XI.165 § 1 Abs. 4 des Wirtschaftsgesetzbuchs

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Mircom ist Inhaberin bestimmter Rechte an einer ganzen Reihe von pornografischen Filmen, die von acht amerikanischen und kanadischen Unternehmen produziert wurden. Weder produziert noch vertreibt sie die Filme; vielmehr widmet sie sich voll und ganz der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen vermeintliche Verletzer, deren Erlös sie zum Teil an die Produzenten zurücküberweist.
- 2 Über ein von einer deutschen Hochschule entwickeltes System ist sie im Besitz Tausender von IP-Adressen, die Kunden des Internetdienstleisters Telenet zugewiesen sind. Mircom zufolge haben diese Kunden mittels des *BitTorrent*-Protokolls zu ihrem Repertoire gehörende Filme in einem „Peer-to-Peer“-Netz geteilt.
- 3 Sie beantragt, Telenet aufzugeben, die Identifizierungsdaten dieser Kunden zu übermitteln. Dies lehnt Telenet kategorisch ab und beantragt, Mircom dazu zu verpflichten, sie von allen anlässlich möglicher Anordnungen zur Auskunftserteilung gegen sie ergehenden Verurteilungen freizustellen.
- 4 Bei der *BitTorrent*-Technologie wird eine Datei in viele kleine Teile („Pieces“) segmentiert, die vom Nutzer heruntergeladen und wieder zur ursprünglichen Datei zusammengesetzt werden können. Der anfängliche Hochladevorgang wird „Seeding“ genannt. Eine Datei, die auf diese Weise zugänglich gemacht wird, kann von vielen Nutzern gleichzeitig heruntergeladen werden. Die Gruppe

Herunterladender heißt „Schwarm“. Kennzeichnend für diese Technologie ist, dass zwischen dem ursprünglichen „Seeder“ und den Herunterladenden keine Verbindung mehr zu bestehen braucht: Jeder Nutzer kann jedes „Piece“ eines anderen Nutzers herunterladen. Die Herunterladenden werden in der Regel selbst zu „Seedern“: Die Software ist für gewöhnlich standardmäßig so eingestellt, da das Funktionieren des *BitTorrent*-Systems davon abhängt.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsrechtsstreits

- 5 Mircom trägt vor, die Telenet-Kunden hätten sich einer unerlaubten öffentlichen Wiedergabe der betreffenden Filme schuldig gemacht.

Zwar sei ab einem bestimmten Download-Fortschritt eine Vorschau der Datei erhältlich, diese sei aber per Definition fragmentarisch und von äußerst ungewisser Qualität. Außerdem erlege sie sich selbst eine Grenze von 20 % auf: Wer weniger als 20 % einer Datei herunterlade (und damit per Definition nicht mehr als das „seeden“ könne), bleibe unbehelligt.

- 6 Was die Frage betrifft, ob die Garantien der Richtlinie 2004/48 ohne Weiteres für Mircom gelten, weist Telenet auf die besondere Situation dieses Unternehmens hin, das selbst keine Nutzungshandlungen vornehme, sondern lediglich Schadensersatz eintreibe und somit als „Copyright-Troll“ tätig werde.
- 7 Was die Frage angeht, ob die Erfassung der IP-Adressen eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt, verweist Mircom auf die deutsche Rechtsprechung und macht geltend, „dass sich hinsichtlich der DSGVO keine Probleme ergeben“.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Frage 1: Öffentliche Wiedergabe

- 8 Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 14. Juni 2017, *Stichting Brein* (C-610/15, EU:C:2017:456), festgestellt, dass die Bereitstellung und das Betreiben einer Filesharing-Plattform im Internet, die durch die Indexierung von Metadaten zu geschützten Werken und durch das Anbieten einer Suchmaschine den Nutzern dieser Plattform ermöglicht, diese Werke aufzufinden und sie im Rahmen eines „Peer-to-Peer“-Netztes zu teilen, eine öffentliche Wiedergabe darstellt.
- 9 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts bestehen das Wesen und die Daseinsberechtigung der *BitTorrent*-Technologie jedoch darin, dass ein Nutzer selbst „Seeder“ der „Pieces“ wird, die er bereits heruntergeladen hat. Obwohl das „Seeden“ von manchen Programmen ausgeschaltet werden könne, handle es sich dabei um den Standardfall, da das Funktionieren des „Peer-to-Peer“-Filesharing-

Systems davon abhängen. „Pieces“ seien nicht lediglich „Teilchen“ der ursprünglichen Datei, sondern eigenständige, verschlüsselte Dateien, die letztlich wieder zur ursprünglichen Datei zusammengesetzt würden. Sie seien als solche daher unbrauchbar.

- 10 Das vorlegende Gericht möchte daher wissen, ob das „Seeden“ von „Pieces“ eines urheberrechtlich geschützten Werks als solches eine öffentliche Wiedergabe darstellt oder ob andere Gesichtspunkte wie der Download-Fortschritt oder die Tatsache zu berücksichtigen sind, dass das „Seeden“ vom Nutzer unbemerkt erfolgen kann.

Frage 2: Spezifische Situation von Mircom

- 11 Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts unterscheidet sich die Situation von Mircom grundlegend von der Situation eines Urhebers oder Lizenznehmers. Mircom entspreche nahezu perfekt der Definition eines „Copyright-Trolls“: Sie habe beschränkte Nutzungsrechte an von Dritten geschaffenen Werken, nutze diese Rechte aber nicht, sondern widme sich voll und ganz der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen vermeintliche Verletzer.
- 12 Ausweislich von Art. 13 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/48 habe dem Unionsgesetzgeber nicht die Situation eines Unternehmens wie Mircom vor Augen gestanden, sondern die Situation des tatsächlichen Urhebers bzw. eines Rechtsinhabers oder Lizenznehmers, der die Rechte auch nutze und demnach durch Nachahmungen oder Produktpiraterie durchaus einen Schaden erleide.
- 13 Das vorlegende Gericht möchte daher wissen, ob Mircom die Rechte, die Urhebern und Rechtsinhabern durch die Richtlinie 2004/48 zuerkannt werden, auf dieselbe Art und Weise in Anspruch nehmen kann und ob die Vergütungen, die sie einzutreiben versucht, unter den Begriff „Schaden“ im Sinne dieser Richtlinie fallen.

Frage 3: Verhältnismäßigkeitsprüfung

- 14 Das vorlegende Gericht weist auf die Umstände der Rechtssache – die Besonderheiten des *BitTorrent*-Protokolls, aufgrund deren das „Seeden“ gegebenenfalls unbemerkt erfolgen kann, und die vorstehend erläuterte spezifische Situation von Mircom – hin und möchte wissen, ob sich diese Umstände auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung – bei der Abwägung zwischen den verschiedenen durch die Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechten – auswirken.

Frage 4: IP-Adressen als personenbezogene Daten

- 15 Die Art und Weise, in der Mircom an die betreffenden IP-Adressen gelangt, wirft nach Ansicht des vorlegenden Gerichts Fragen auf.
- 16 Mircom trägt vor, sie habe diese Adressen über das deutsche Unternehmen Media Protector GmbH erhalten, das im Internet nach der Verbreitung von Werken suche. Es registriere in systematischer Weise IP-Adressen und gebe sie an Mircom weiter, was nach Auffassung des vorlegenden Gerichts eindeutig unter den Begriff „Verarbeitung“ im Sinne von Art. 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung fällt. Hinsichtlich der Transparenz und Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung bestünden jedoch ernsthafte Zweifel.
- 17 Das vorlegende Gericht möchte daher vom Gerichtshof wissen, ob eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.